



Abgeltung von Mehrarbeit für Beamte

Rechtl. Grundlagen

- § 72 Abs. 2 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG)
- § 44 Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG)
- § 11 Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO)
- Thüringer Mehrarbeitsvergütungsverordnung (ThürMVergVO)

Vollzeitbeschäftigter/ Teilzeitbeschäftigter Beamter

3 Stunden abgeltungsfreie Mehrarbeit pro Monat bei Vollzeit / 2 Stunden, eine Stunde oder gar keine abgeltungsfreie Mehrarbeit entsprechend dem Beschäftigungsumfang gemäß § 3 Absatz 1, Punkt 3. ThürMVergVO



Bei Überschreitung, Abgeltung aller geleisteten Überstunden gemäß § 3 Absatz 1, Punkt 4 ThürMVergV grundsätzlich in Freizeit; so dies nicht möglich ist, Abgeltung durch Mehrarbeitsvergütung in Form von Geld (max. 480 h im Jahr und frühestens nach einem Jahr); bei Vollzeitbeschäftigung Berechnung des Stundensatzes nach § 4 Absätze 1 und 2 ThürMVergVO, bei Teilzeitbeschäftigung Vergütung prozentual zur Besoldung gemäß § 4 Absatz 3 ThürMVergVO